- b) für die VEB der Bezirkslandwirtschaftsräte
 unter der Kohtonummer
 und der Kontobezeichnung Bezirkslandwirtschaftsrat

 Umverteilung Amortisationen —
- c) für die VEB der Kreislandwirtschaftsräte

unter der Kontonummer

und der Kontobezeichnung

Kreislandwirtschaftsrat
.....

— Umverteilung Amortisatio-

zu führen.

(3) Über das Konto "Umverteilung Amortisationen" sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. an Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und alle Zuführungen von Amortisationsteilen an die VEB durch die Bezirks-Kreislandwirtschaftsräte hzw durch und Landwirtschaftsrat beim Ministerrat Deutschen der Demokratischen Republik zu leisten. Die Bereitstellung Finanzierung Amortisationsteilen an die VEB zur betrieblichen Investitionsund Projektierungspläne erfolgt debitorisch.

nen -

- Soweit in den Plänen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. des Landwirtschaftsrates beim Demokratischen Republik Ministerrat der Deutschen Abführung an den Bezirkslandwirtschaftsrat, Landwirtschaftsrat Ministerrat den beim Deutschen Demokratischen Republik bzw. an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese von den im Abs. 2 genannten Konten auf das jeweilige Haushaltseinnahmekonto zu leisten.
- (5) Die von dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und von den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten geführten Sonderbankkonten für Investitionen sind am 1. Werktag des neuen Monats auf das Globalkonto Nr. 1920 bei der Landwirtschaftsbank, Berlin, auszugleichen.
- (6) Die Sonderbankkonten für Projektierung sind am drittletzten Werktag vor Monatsende mit dem Haushaltskonto des übergeordneten Organs auszugleichen.

1 § 5

Abrechnung der Haushaltspläne

- Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates (1) beim Demokratischen Republik Ministerrat der Deutschen und die Vorsitzenden der Bezirksund Kreislandwirtschaftsräte haben vierteljährlich eine Abrech-Haushaltsplanes nung ihres nach Planpositionen übergeben
 - a) durch die Kreislandwirtschaftsräte an den Bezirkslandwirtschaftsrat und an die kontenführende Filiale der Landwirtschaftsbank;

- b) durch die Bezirkslandwirtschaftsräte an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und an die Bezirksdirektion der Landwirtschaftsbank;
- c) durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium der Finanzen und an die Zentrale der Landwirtschaftsbank.

Die Termine für die Übergabe der Abrechnungen gemäß Buchstaben a und b werden durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

- (2) Der Termin der Abrechnung für den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist der 20. Werktag des Monats nach Ouartalsende.
- (3) Durch die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die Leiter der Abtei! ungen Finanzen der örtlichen Räte kann in Vereinbarung festgelegt werden, daß die Buchung der Belege über die Buchungsautomaten der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte vorgenommen wird.
- (4) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Bezirksund Kreislandwirtschaftsräte haben bis zum 10. Werktag eines jeden Monats eine Abstimmung ihrer Abrechnung mit der Landwirtschaftsbank vorzunehmen.

§ 6

Abrechnung der Haushaltskonten durch die Landwirtschaftsbank

- (1) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben ihre Konten so zu gliedern, daß eine Abrechnung der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben gewährleistet ist.
- Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben (2)monatlich Abrechnung getrennt für die Haushaltseine Kreislandwirtschaftsräte konten der Bezirksund Landwirtschaftsrates Ministerrat und des beim Deutschen Demokratischen Republik aufzustellen.
- (3) Die Abrechnungen gemäß Abs. 2 sind durch die Filialen der Landwirtschaftsbank die Bezirksdirekan tionen der Landwirtschaftsbank und an die Kreislandwirtschaftsräte für deren Verantwortungsbereich zu übergeben.
- Die Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank haben die Abrechnungen gemäß Abs. 3 zu einer Gesamtabrechnung getrennt für die Haushaltskonten Kreis- und Bezirksla'ndwirtschaftsräte und des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzufassen. Sie übergeben diese Abrechnungen an die Zentrale der Landwirtschaftsbank und an die Bezirkslandwirtschaftsräte für deren Verantwortungsbereich.
- (5) Die Zentrale der Landwirtschaftsbank hat die Abrechnungen gemäß Abs. 4 zu einer Gesamtabrechnung des Einzelplanes zusammenzufassen. Sie übergibt diese Abrechnung bis zum 8. Werktag des neuen Monats
- a) dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und